

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 3 (1827)

Heft: 5

Artikel: Die Landsgemeinde, die Kirchhörinnen und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung von 1827

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gesetzt, wobei Kommen und Gehen Jedem freisteht. Näfs Name kam noch nie auf den Klagerdel. Hingegen wurde ihm Anno 1817 von Schwellbrunn, wo er damals ansässig war, weggeboten.

Ich schliesse diese Notizen über Näf mit folgender Stelle aus einem seiner Briefe: „Geistes- und Pressfreiheit zernichtet keinen Staat, sondern befestigt ihn. Sie erzeuget Vaterlandsliebe, verdrängt alle geheimen Faktionen und löset das Gefährlichste von selbst auf. Was ist schöner als Toleranz, insofern nicht die bürgerliche und sitzliche Ordnung darunter leidet. Es erbaue sich ein Jeder in dem, das ihn erbaut und erwäge sein Bedürfnis. Die Freude des Einen ist nicht die Freude des Andern, u. s. w.“

(Der Beschluß folgt.)

Die Landsgemeinde, die Kirchhörinnen und die Neu- und Alt-Räthen-Versammlung von 1827.

Die schönste Eintracht und die lieblichste Frühlingswitterung führte die Landsleute den 29. April in seltener Anzahl nach Hundweil, an die Landsgemeinde. Da sprach zum erstenmale Tit. Hr. Landammann Näf von Herisau zu dem versammelten Volke, das mit sichtbarem Wohlgefallen auf seine Rede horchte. Er berührte zuerst des Landes Zustand im Allgemeinen und äusserte sich dann auf treffliche, jedem Vaterlandsfreund höchlich erfreuende Weise über die Pflichten des Landes gegen unsere Miteidgenossenschaft und über den öffentlichen Unterricht.

Nun wurde das Entlassungsgesuch des Tit. Hrn. Landammann Dertly von Teufen vorgebracht, derselbe aber dessen ungeachtet wieder mit einem überaus grossen Mehre zum regierenden Landammann erwählt. Eben so ward auch Tit. Hr. Statthalter Schläpfer von Speicher, der auch seine Entlassung verlangt hatte, auf's Neue in seinem Amte bekräftiget. Die übrigen Hrn. Beamteten alle, so wie der Land-

schreiber und Landweibel, wurden ebenfalls wieder für ein Jahr erwählt und bestätigt, und froh, heiter und vergnügt kehrte der Landsmann von der Stätte der Freiheit in seine Wohnung zurück.

Nicht wenige und nicht unbedeutende Veränderungen fielen an den 8 Tage später, den 6. Mai, abgehaltenen Kirchhörrinnen vor. — In Herisau wurden 2 neue Gemeinds-Vorsteher gewählt, in Schwellbrunn 3, in Stein 2, in Bühler 1, in Speicher 1, in Trogen 1, in Rehetobel 2, in Wald 3, in Grub 2, in Wolfhalden 1, in Walzenhausen 1 und in Gais 3. — Vier Gemeinden waren in dem Fall, einen neuen Hauptmann zu wählen. Trogen erwählte statt des Hrn. Hauptmann Tribelhorn, der seine Entlassung verlangt hatte, Hrn. Joh. Jakob Sturzenegger; Bühler statt des ebenfalls auf sein Verlangen entlassenen Hrn. Hauptmann Höbener, Hrn. Joh. Ulrich Suter; Rehetobel statt des verstorbenen Hrn. Hauptmann Egger, Hrn. Konrad Schläpfer, und Schwellbrunn statt des im Laufe des letzten Jahres gestorbenen Hrn. Hauptmann Frischknecht, den Sohn des Hrn. Alt-Landammann Frischknecht, — Joh. Konrad Frischknecht.

Die am darauf folgenden Tage, den 7. Mai, statt gehabte Neu- und Alt-Räthen-Versammlung bestand aus 114 Besitzern. — Hier wurde der vorgelegte Entwurf des Militair-reglement, auf den wir später noch einmal zurückkommen werden, genehmiget, und der Druck desselben in einer noch vom Großen Rath zu bestimmenden Anzahl Exemplaren beschlossen.

Die von dem Ehrsamem Großen Rath ausgegangenen Vorschläge in Betreff der Einführung von Landjägern, fielen durch, und es soll die gegenwärtige kostspielige Verfügung weiter beibehalten werden. Hingegen wurde ein anderer, vielleicht weniger wichtiger Vorschlag beifällig aufgenommen und erkannt: das Tragen der Mäntel an den Kleinen Rathsversammlungen und beim Ehegericht, mit Ausnahme des re-

gierenden Landammanns, soll abgeschafft seyn, bei der Synode jedoch die bisherige Uebung des Manteltragens beibehalten werden mögen.

Die vom Ehrf. Großen Rath vom 25. vorigen Monats vorgeschlagene Landes-Abgabe von 15,000 fl. wurde genehmiget. Sie soll bis zum 1. August bezahlt, die Einquartierungskosten davon abgezogen, und was bis zu jener Zeit nicht entrichtet werde, mit 5 % abgeführt werden. (S. hierbei die Tabelle.)

Das Landmandat wurde, wie es ist, bestätigt, mit Ausnahme der §§. 70 und 79, die auf folgende Weise abgeändert wurden:

§. 70. Alle fremden Dienstboten und Handwerksaesellen, welche in unserm Lande in Arbeit treten, sollen gehalten seyn, die Heimaths- und Handwerkschriften bei dem in jeder Gemeinde bestellten Polizei-Verwalter abzulegen, wofür diejenigen zu sorgen haben, bei denen sie in Dienste treten, bei der Buße von 5 fl. in den Armenseckel der betreffenden Gemeinde.

Wer fremdes Gesindel beherbergt, soll für das erstemal mit 5 fl. in den Armenseckel der betreffenden Gemeinde gebüßt, im zweitemal vor Kleinen Rath gestellt und 10 fl. in den Landseckel gestraft werden.

Das Errichten von Lotterien in unserm Lande soll gänzlich verboten seyn, wer dawider handelt, vor E. E. Großen Rath gestellt und 20 fl., oder nach Umständen noch höher, in den Landseckel gestraft werden.

Desgleichen ist es Jedermann untersagt, sowohl in auswärtige Lotterien zu legen, als auch für dieselben Loose zu verkaufen oder feil zu bieten, alles bei der Buße von 10 fl., und nach Umständen höher, in den Landseckel. (Dem §. 38, Abschnitt IX beigefügt und §. 79 weggelassen.)

Im Offizier-Corps fanden diesesmal wenige Abänderungen statt, weil wegen der im J. 1828 bevorstehenden eidgenössischen Inspektion mehrere Entlassungs-Gesuche zurück-

gewiesen und noch einige vakante Stellen auf den nächsten Großen Rath zur Besetzung verschoben worden sind.

Auch das Personale der sämtlichen Kommissionen ward unverändert wieder für ein Jahr bestätigt.

Repartition der Landes-Abgaben von 15,000 fl.

Gemeinden.	Kreuzer.	Stk.		Gulden.	Kr.
Herisau zahlt am fl.	13	—	à 15,000 fl.	3250	—
Leufen " " "	8	6	" " "	2187	30
Speicher " " "	8	4	" " "	2125	—
Trogen " " "	6	—	" " "	1500	—
Gais " " "	4	—	" " "	1000	—
Heiden " " "	3	4	" " "	875	—
Stein " " "	2	—	" " "	500	—
Wolfthalen " " "	1	6	" " "	437	30
Walzenhausen " " "	1	4	" " "	375	—
Urnäsch " " "	1	4	" " "	375	—
Luzenberg " " "	1	2	" " "	312	30
Waldstatt " " "	1	2	" " "	312	30
Wald " " "	1	2	" " "	312	30
Rebetobel " " "	1	1	" " "	281	15
Schwellbrunn " " "	1	—	" " "	250	—
Grub " " "	1	—	" " "	250	—
Bühler " " "	—	6	" " "	187	30
Hundweil " " "	—	6	" " "	187	30
Schönengrund " " "	—	5	" " "	156	15
Neuti " " "	—	4	" " "	125	—
	60	—		15000	—